

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1972

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat März 1972 (S. 23) — Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1972 (S. 24) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Eggebek und Jörl, Propstei Flensburg (S. 24) — Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt (S. 25) — Gewährung von Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Waisengeld; hier: Vorlage von Nachweisen über die Schul- und Berufsausbildung von Kindern (S. 25) — Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 91 ff.) (S. 26) — Neufestsetzung der höchsten Dienst- (Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter (S. 26) — Handbuch für Kirchenälteste (S. 26) — Verleihung des Stipendiums Harmsianum (S. 27) — Fortbildung für Pastoren in seelsorgerlicher Praxis (S. 27) — Studententag für den Kirchlichen Unterricht (Konfirmanden) Hoisbüttel („Haus am Schüberg“) vom 13. bis 16. März 1972 (S. 27) — Verleih kirchlicher Kurzfilme (S. 27) — Stellengesuche (S. 28) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 28) — Stellenausschreibungen (S. 28) — Schrifttum (S. 29).

III. Personalien (S. 30)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat März 1972

Kiel, den 7. Februar 1972

Am Sonntag Lätare, 12. März 1972,

zugunsten „Lebenshilfe für Körperbehinderte (Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk)“.

Am 21. 3. 1972 wird in Gegenwart von Bundesminister Walter Ahrendt in Husum die Modellmaßnahme der Rehabilitation für mehrfach behinderte Jugendliche im norddeutschen Raum durch den Bevollmächtigten des Diakonischen Werkes, Bischof Alfred Petersen, eingeweiht. Dieses für die vier norddeutschen Küstenländer gebaute Rehabilitationszentrum hat seinen ersten Bauabschnitt mit einem Gesamtvolumen von rd. 11 Mio DM abgeschlossen. Der Bauabschnitt umfaßt neue Internate für 300 Körperbehinderte mit rd. 330 Werkplätzen.

Angesicht solcher Großraumplanung und Größenordnungen wird oft übersehen, daß solche Maßnahme nur im Vertrauen auf die Unterstützung durch die Gemeinden angefangen und durchgeführt werden kann. Die zunehmende Zahl von Behinderungen in unserer Gesellschaft wird zu einer immer drängenderen Verpflichtung der Kirche. Alle Rehabilitationsmaßnahmen einer Großeinrichtung sind zum Scheitern verurteilt, wenn nicht auf Gemeindeebene das Bewußtsein der Verantwortung für den Behinderten wächst. Dazu gehört der Abbau von Vorurteilen und die Unterstützung mit finanziellen Mitteln. Der für den 26. 3. 1972 im Theodor-Schäfer-Berufsbildungswerk vorgesehene Tag der offenen Tür könnte für die Gemeinden ein Anlaß sein, sich in Husum einmal an Ort

und Stelle die Möglichkeiten der Heilbehandlung und des Arbeitseinsatz von Behinderten anzusehen. (Diakonisches Werk Rendsburg).

Am Sonntag Palmarum, 26. März 1972,

zugunsten der „Arbeit an geistig behinderten Menschen (2/3 Landesverband der Inneren Mission, 1/3 Bethel)“.

Die Zahl der behinderten Kinder in der BRD hat trotz medizinischen Fortschritts und Geburtenrückgang eine steigende Tendenz. Experten rechnen bis 1975 mit Steigerungen von 20%. Die „Aktion Sorgenkind“ gab 1970 folgende Zahlen heraus: 8,5 Prozent aller schulpflichtigen Kinder in der BRD (6 bis 16 Jahre = 5,7 Mio. Kinder) sind körperlich oder geistig behindert. Die christliche Kirche hat zwar ihre Verpflichtungen gegenüber den Behinderten in der Gesellschaft erkannt, aber die unterschwellig vorhandenen Vorurteile in der Öffentlichkeit gegen den Behinderten sind massiv. Modellumfragen haben ergeben, daß

56 % der Bevölkerung nicht mit Behinderten zusammenleben möchten,

70 % sich vor dem Anblick eines Behinderten ekeln,

90 % wissen nicht, wie man sich Behinderten gegenüber benimmt und

63 % meinen, daß alle Behinderten in Heime gehören. Daß immer noch

6 % die Meinung vertreten, daß Körperbehinderungen ansteckend sind,

zeigt, wie stark fehlende Informationen und Vorurteile hier eine sachgemäße Arbeit verhindern. Jeder Gesunde ist auf-

gefordert, mit dazu beizutragen, den Behinderten in die Gesellschaft zu integrieren. Die Behinderten müssen fähig gemacht werden, einen eigenen Platz in der Gesellschaft zu finden. Dazu trägt jeder bei, der mithilft, Vorurteile abzubauen und der durch finanzielle Mittel vor allem die Arbeit unterstützt, die in 24 Tageseinrichtungen für praktisch Bildbare und in 5 Beschützenden Werkstätten im Bereich der schleswig-holsteinischen Landeskirche getan wird. (Diakonisches Werk Rendsburg).

1872, also vor 100 Jahren, kam der damals 41 jährige Pastor Friedrich v. Bodelschwingh als neu berufener Anstaltsleiter nach Bethel. Damit begann das rasche Wachstum der v. Bodelschwingschen Anstalten. Wo sich der Glaube hilfebedürftigen Menschen zuwendet, um ihnen zurechtzuhelfen zu Heilung und Heil, stehen wir vor einem Meer von Not: Anfallskranke psychisch Kranke, die „Brüder von der Landstraße“, Jugendliche, die in ihrer Umwelt nicht zurückgekommen sind, und viele andere mehr. In Bethel sind es inzwischen mehr als 5000 geworden. Als „Vater Bodelschwingh“ 1910 starb, waren in Bethel 70 Pflegehäuser, 30 Wirtschaftsgebäude und 80 Wohnhäuser sowie Kirchen, Schulen und Gemeinschaftseinrichtungen errichtet. Das Mutterhaus zählte über 1000 Schwestern und die Diakonenanstalt einige hundert Brüder. Bethel war für über 400 Patienten und Pflegebedürftige zur Heimat geworden. Was in Bethel an zurechthelfender Liebe behinderten Menschen zuteil wird, ist das ureigenste Werk jeder christlichen Gemeinde. Es kann nicht in jeder Gemeinde eine Klinik für Anfallskranke errichtet werden, aber Christen in den Gemeinden können durch ihre Kollekten und ihre Fürbitte dazu beitragen, daß in Bethel und anderen diakonischen Einrichtungen behinderten Menschen geholfen werden kann. (v. Bodelschwingsche Anstalten Bethel).

Am Karfreitag, 31. März 1972,

zugunsten der „Patenkirche Pommern“

Trotz mancher Schwierigkeiten sind die Kirchen in der DDR bemüht, die ihnen aufgetragenen Aufgaben im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu bewältigen.

Neben der Verkündigung, Seelsorge, Unterrichtstätigkeit und der Diakonie geht es verstärkt um die Fragen der Ausbildung junger Menschen, die in Kirche und Diakonie tätig sein möchten. So konnten vorbildliche Ausbildungsstätten geschaffen werden, in der sich viele junge Menschen auf ihren Beruf vorbereiten.

Diese Arbeit kostet Geld. Trotz großer Opferbereitschaft der Gemeinden in der DDR ist unsere Hilfe gefragt. Wir sind daher aufgerufen zu helfen, solange und soweit es uns möglich ist. (Diakonisches Werk Rendsburg).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

Az.: 8160 — 72 — D 1

Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1972

Kiel, den 9. Februar 1972

A. Die Landessynode hat am 28. Oktober 1971 folgenden Beschluß gefaßt:

„Zur Deckung des Fehlbetrages der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Landeskirche im Jahre 1972 wird von

den Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) ein Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag nach Maßgabe des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1971 erhoben. Zu dem pflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, wenn nicht das Landeskirchenamt die Ermäßigung als unumgänglich ansieht. Das Kirchensteueraufkommen der Soldaten bleibt unberücksichtigt. Das Landeskirchenamt stellt die Höhe des Beitrages fest. Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitragsüberschüsse werden durch Einbehaltung nach Maßgabe des § 10 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1958 S. 134) erhoben.“

B. In Ausführung vorstehenden Beschlusses wird der Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag für das Rechnungsjahr 1972 (1. Januar bis 31. Dezember 1972 auf 23,8 % des Aufkommens (Kassen-Ist) an Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn-)steuer im Jahre 1971 festgestellt.

Hierzu wird bemerkt:

1. Der Pfarrbesoldungsrechnung ist wie bisher das Stelleneinkommen in pauschalierter Form zugrunde zu legen. Auf Abschnitt A III der Bekanntmachung vom 10. Mai 1960 betr. Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrag 1960 und 1961 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1960 S. 78) wird Bezug genommen. Diejenigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbände), deren Stelleneinkommen im Rechnungsjahr 1972 für die Dauer von drei Jahren neu festgestellt wird, sind bereits vom Landeskirchenamt benachrichtigt worden. Bei den übrigen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) wird das Stelleneinkommen, das der vorjährigen Pfarrbesoldungsrechnung zugrunde gelegen hat, herangezogen werden.
2. Allen Kirchengemeinden (Kirchengemeindeverbänden) geht demnächst eine vorläufige Festsetzung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungspflichtbeitrages für das Rechnungsjahr 1972 unter Berücksichtigung des örtl. Pfarrbesoldungsbedarfs und des Stelleneinkommens zu. Die vorläufig festgesetzten Pflichtbeitragsüberschüsse werden wie bisher in monatlichen Raten durch die Landeskirchenkasse von den Kirchensteuerzuweisungen aus dem Lohnabzugsverfahren einbehalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 2510 — 72 — XII/C 5

Urkunde
über die

Zusammenlegung der Kirchengemeinden
Eggebek und Jörl, Propstei Flensburg

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinden Eggebek und Jörl werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 31. Dezember 1971 zu

einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Eggebek-Jörl“ führt.

§ 2

Die neugebildete Kirchengemeinde Eggebek-Jörl gehört dem Kirchengemeindeverband Flensburg an.

§ 3

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen auf die neugebildete Kirchengemeinde Eggebek-Jörl über.

§ 4

Die Pfarrstellen der Kirchengemeinden Eggebek und Jörl gehen mit ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern als 1. und 2. Pfarrstelle auf die neugebildete Kirchengemeinde Eggebek-Jörl über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1972 in Kraft.

Kiel, den 1. Februar 1972

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Dr. Mann

Az.: 10 Eggebek — 71 — X/H 2

*

Kiel, den 1. Februar 1972

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 Eggebek — 71 — X/H 2

Änderung der Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt

Die Verbandsvertretung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt hat am 11. März 1971 beschlossen, § 9 der im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963 auf Seite 151 f. veröffentlichten Satzung des Ev.-Luth. Kirchengemeindeverbandes Rahlstedt zu ändern.

Das Landeskirchenamt hat der beschlossenen Satzungsänderung unter dem 6. Januar 1972 die gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt mit der Maßgabe, daß § 9 der Satzung folgende Fassung erhält:

„Die Verbandsvertretung wählt aus den Mitgliedern des Verbandsausschusses dessen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Ist der Vorsitzende ein Pastor, so kann sein Stellvertreter ein Nichttheologe sein. Ist der Vorsitzende Nichttheologe, so soll sein Stellvertreter ein Pastor sein.“

Nachdem der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg von dem ihm gemäß Artikel 3 in Verbindung mit Artikel 2 des

Vertrages des Freistaates Preußen mit den Evangelischen Landeskirchen vom 11. Mai 1931 (Kirchl. Ges.- u. V.-Blatt S. 107) zustehenden Einspruchsrecht keinen Gebrauch gemacht hat, wird die Satzungsänderung hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Mann

Az.: 10 KGV Rahlstedt — 72 — X/H 2

Gewährung von Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Waisengeld;
hier: Vorlage von Nachweisen über die Schul- und Berufsausbildung von Kindern

Kiel, den 8. Februar 1972

Der Bundesminister des Inneren hat im Rundschreiben vom 30. November 1971 — D II 4 — 221 180/30 — zur Vorlage von Nachweisen über die Schul- und Berufsausbildung von Kindern bei der Gewährung von Ortszuschlag, Kinderzuschlag und Waisengeld unter Hinweis auf die Anzeigepflichten der Beamten und Versorgungsempfänger (Vwv Nr. 3 zu § 17 und Nr. 3 zu § 20 BBesG sowie Vwv Nr. 2 Abs. 1 Buchst. a) und Abs. 2 zu § 165 BBG) folgendes ausgeführt:

„Nachweise (Belege) über die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes sind mit sofortiger Wirkung nur noch in folgenden Fällen erforderlich:

- a) bei der erstmaligen Bewilligung des Kinderzuschlages, Ortszuschlages oder Waisengeldes,
- b) für die Weitergewährung der Zahlung nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
- c) bei Änderungen in der Schul- oder Berufsausbildung eines über 18 Jahre alten Kindes und
- d) bei Waisengeldempfängern für jedes Semester bzw. jeden neuen Ausbildungsabschnitt.

Außerdem halte ich es für zweckmäßig, den Antragsteller in seinem Antrag folgende Verpflichtungserklärung abgeben zu lassen:

„Ich verpflichte mich, jede Änderung, die sich gegenüber den Angaben in meinem vorstehenden Antrag ergibt, unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Mir ist bekannt, daß ich Bezüge zurückzahlen muß, die ich wegen unterlassener, verspäteter oder fehlerhafter Anzeige zuviel erhalten habe.“

Ferner bitte ich, in den jeweils erteilten Bescheid über die Gewährung bzw. Weitergewährung des Kinderzuschlages oder des Waisengeldes folgenden Hinweis aufzunehmen:

„Sie sind verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die die Zahlung des Kinderzuschlages/erhöhten Ortszuschlages/Waisengeldes beeinflussen könnte, unverzüglich anzuzeigen, insbesondere:

- a) Beendigung der Ausbildung unter Angabe des Tages und des maßgebenden Ereignisses (z. B. letzter Unterrichts- oder Prüfungstag, Exmatrikulation etc.),
- b) Unterbrechung der Ausbildung unter Angabe des letzten Ausbildungstages bzw. des letzten Schultages,
- c) Wechsel der Ausbildung,
- d) Aufnahme einer Praktikantentätigkeit,
- e) Einberufung zum Wehr- bzw. Ersatzdienst oder zum Dienst als Entwicklungshelfer.

Wird eine Änderung der Verhältnisse nicht rechtzeitig mit Datenangaben angezeigt, so haben Sie die daraus entstehende Überbezahlung an Bezügen zu erstatten.“

Das Landeskirchenamt bittet unter Hinweis auf § 31 KBBesG und §§ 16 und 48 Abs. 2 PfarrbesGes. bei der Gewährung von Kinderzuschlag, Ortszuschlag (Familienzuschlag) und Waisengeld an Geistliche, Beamte, Angestellte und Arbeiter sowie Versorgungsempfänger im Bereich der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Jessen

Az.: 3500 — 72 — XII/C 9

Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
(Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971, S. 91 ff.)

Kiel, den 3. Februar 1972

Die Richtlinien über Wohnungsfürsorgemaßnahmen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 192) in der Fassung vom 5. Mai 1966 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 93), vom 14. Januar 1970 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 22), vom 25. Februar 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 91) und vom 25. November 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972, S. 4) werden gemäß Beschluß der Vollsitzung des Landeskirchenamts vom 6. Januar 1972 mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

In Abschnitt B Ziff. VIII Buchstabe c) wird der letzte Satz gestrichen.

Beim Erwerb älterer Häuser hat der Antragsteller nachzuweisen, daß das zu erwerbende Familienheim förderungswürdig ist.

In Anlage 1 ist durch das Wohnungsbauänderungsgesetz vom 17. Dezember 1971, § 25 des 2. Wohnungsbaugesetzes wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Mit öffentlichen Mitteln ist der soziale Wohnungsbau zugunsten der Wohnungsuchenden zu fördern, deren Jahreseinkommen den Betrag von 12 000,— DM zuzüglich weiterer 3 000,— DM für jeden zur Familie des Wohnungsuchenden rechnenden Angehörigen (§ 8) nicht übersteigt (Einkommensgrenze). Maßgebend ist das Jahreseinkommen des Haushaltsvorstandes. Bei der Bestimmung der Einkommensgrenze bleiben Angehörige, deren Jahreseinkommen den Betrag von 6 000,— DM, bei dem Ehegatten 9 000,— DM übersteigt, unberücksichtigt. Für Personen, die nicht nur vorübergehend um wenigstens 50 vom Hundert in ihrer Erwerbsfähigkeit gemindert sind (Schwerbehinderte), und ihnen Gleichgestellte erhöht sich die Einkommensgrenze um je 3 000,— DM. Eine Förderung ist auch zulässig, wenn das Jahreseinkommen die Einkommensgrenze nicht wesentlich übersteigt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind die Einkünfte des laufenden Jahres oder das Zwölfwache der Einkünfte des

letzten Monats zugrunde zu legen, wenn sie voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind als die Einkünfte des vergangenen Kalenderjahres.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4; dabei werden die Worte „Abweichend von Satz 2“ durch die Worte „Abweichend von Satz 3“ ersetzt.

b) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

„6. Vermögenswirksame Leistungen im Rahmen des nach dem Dritten Vermögensbildungsgesetz begünstigten Höchstbetrages sind nicht anzurechnen mit Ausnahme der nach § 14 des Dritten Vermögensbildungsgesetzes vereinbarten Leistungen.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2731 — 72 — XIII

Neufestsetzung der höchsten Dienst-(Werkdienst-)wohnungsvergütung für Kirchenbeamte, Angestellte und Arbeiter

Kiel, den 3. Februar 1972

Aufgrund des Rundschreibens des Bundesinnenministers vom 2. 12. 1971 (GMBl 1971 S. 572) wird die Verwaltungsanordnung über die Neufestsetzung der höchsten Dienst-(Werkdienst-)wohnungsvergütung (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 167) wie folgt geändert:

Abschnitt A Ziff. 2

c) Treuezulagen nach § 33 Abs. 8 KAT

d) Zulagen nach der Fußnote 1 zu den Abteilungen 22 und 23 der Anlage 1 KAT

Neu einzufügen Buchstabe g)

Zulagen an Angestellte nach dem Tarifvertrag über Zulagen nach besoldungsrechtlichen Vorschriften vom 30. Juli 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 192).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 3550 — 72 — XIII

Handbuch für Kirchenälteste

Kiel, den 27. Januar 1972

Von dem 1965 erschienenen „Handbuch für Kirchenälteste der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins“ von Propst i. R. Peter Hansen Petersen ist beim Verlag noch eine Restauflage vorhanden, die an die Gemeinden unentgeltlich abgegeben werden kann, soweit der Vorrat reicht. Bestellungen sind unmittelbar an die Lutherische Verlagsgesellschaft, 2300 Kiel, Postfach 662, zu richten.

Dieses Handbuch, das seinerzeit in einer Auflage von nahezu 10 000 Exemplaren verbreitet wurde, berücksichtigt zwar noch nicht die allerneueste rechtliche Situation in den Kirchenvorständen, ist jedoch im großen und ganzen noch gut ver-

wendbar. Das Buch ist geeignet, den jetzt neu ins Amt eingetretenen Kirchenältesten eine Fülle von Arbeitsmaterial und Anregungen zu vermitteln. Es wird deshalb empfohlen, von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, diese Veröffentlichung kostenlos zu beziehen. Nach Lage der Dinge ist mit einer Neubearbeitung dieses Handbuchs unter nordelbischen Gesichtspunkten erst zu einem späteren Zeitpunkt zu rechnen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 1024 — 72 — IX

Verleihung des Stipendiums Harmsianum

Kiel, den 1. Februar 1972

Das im Jahre 1961 erneuerte Stipendium Harmsianum, das am 4. Adventssonntag 1841 in dankbarer Erinnerung an das segensreiche Wirken von Claus Harms errichtet wurde, soll im Jahre 1972 wieder verliehen werden. Nach § 2 der Satzung wird das Stipendium aus den Erträgen des Fondsvermögens an wissenschaftlich befähigte und bereits im 1. Examen geprüfte Theologen aus dem Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins zur wissenschaftlichen Fortbildung oder zu einer Studienreise verliehen. Das Stipendium, das auf Antrag erteilt wird und über das nach Abschluß des Studienkurses oder der Reise in Form einer schriftlichen Arbeit zu berichten ist, beträgt für das Jahr 1972 DM 4 000,—.

Anträge sind bis zum 1. Mai 1972 beim Landeskirchenamt (Dezernat IV) einzureichen. Die Satzung des Stipendiums Harmsianum ist im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1963, Seite 43, veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 81 210 — 72 — IV

Fortbildung für Pastoren in seelsorgerlicher Praxis

Kiel, den 27. Januar 1972

Im September dieses Jahres beginnt ein Fortbildungskurs in seelsorgerlicher Praxis. Diese Fortbildung erstreckt sich über knapp 2 Jahre; sie gliedert sich in regionale Gruppenarbeit und zentrale Kurse. Die Gruppe wird von Prof. Dr. J. Scharfenberg geleitet und als Balint- und als Selbsterfahrungsgruppe arbeiten. Sie trifft sich einmal wöchentlich. Dazu kommen drei vierzehntägige Kurse im Evangelischen Zentralinstitut für Familienberatung in Berlin.

Interessenten an dieser Fortbildung werden gebeten, sich bis zum 30. März 1972 an die Arbeitsstelle für Fortbildung, 23 Kiel, Dänische Str. 27/35 zu wenden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

D. Schmidt

Az.: 30091 — 72 — IV/IV a

Studientagung für den Kirchlichen Unterricht (Konfirmanden) Hoisbüttel („Haus am Schüberg“) vom 13.—16. März 1972

Kiel, den 10. Februar 1972

Tagungsplan:

Montag, 13. März

Bis 18 Uhr Ankunft

20 Uhr Psychologische Einführung in die Altersstufe der Konfirmanden

Professor Dr. Rudolf Seiß, Päd. Hochschule Kiel

Dienstag, 14. März

Gruppenpädagogik und Gruppenpsychologie (Grundsätzliches und Erprobung); ganztätig Pastor Peter Gleiss, Altenkirchen/Westerwald Heimvolkshochschule

Mittwoch, 15. März

vorm. Gruppenarbeit zu Unterrichtseinheiten

nachm. Jugendarbeit und Konfirmandenunterricht
Pastor Uwe Jochims, Oelixedorf b. Itzehoe

abends Richtlinien: Beiträge für den kirchlichen Unterricht (Konfirmandenarbeit)
Pastor Martensen, Kiel

Donnerstag, 16. März

vorm. Gruppenarbeit — Fortsetzung

nachm. Filme im Unterricht (mit Vorführung)
Pastor Reinhard Reetz, Kiel
Abreise nach dem Abendessen

Anmeldungen werden erbeten bis zum 1. März 1972 beim Katechetischen Amt der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, 2300 Kiel, Dänische Straße 17.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4130 — 72 — VIII

Verleih kirchlicher Kurzfilme

Kiel, den 1. Februar 1972

Anfragen zeigen, daß nicht ausreichend bekannt ist, welche Filme für die kirchliche Arbeit über den Filmdienst für Jugend- und Volksbildung in Schleswig-Holstein e. V. kostenfrei verliehen werden. Es handelt sich um folgende 20 Kurzfilme, die teilweise in mehreren Kopien zur Verfügung stehen:

1. Einladung zu Tisch
2. Die Grenze
3. Drei Könige unter dem Kreuz
4. Vaterunser
5. Leben mit dem Leiden
6. Ein Werkmann Gottes
7. INRI
8. Gestern Kannibalen — heute Christen
9. Thomaner
10. Lutherstätten heute
11. Die Kirche und ihre Normalverbraucher

12. Christen von morgen
13. Chancen für Thomas
14. Uppsala Report 1968
15. Parabel (Farbe)
16. Zum alten Eisen
17. Die Waldenser
18. Höllenfahrt heute
19. Der verlorene Himmel
20. Homo homini

Bestellungen bitte direkt an den Landesfilmdienst, 2370 Rendsburg, Paradeplatz 11 (Ruf über Nr. 3472, App. 6). Dort stehen, wie leider ebenfalls nicht ausreichend bekannt ist, auch nicht-kirchliche Filme kostenfrei bereit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5346 — 72 — IX

Stellengesuche

Da die Suche nach Gemeindehelferinnen aus verschiedenen Gründen oft ohne Erfolg bleibt, macht das Landeskirchenamt darauf aufmerksam, daß in steigender Zahl Damen und Herren an den Fachhochschulen ihr in der Regel dreijähriges Studium der Sozialpädagogik absolvieren. Es ist den Gemeinden zu empfehlen, sich mit den Absolventen in Verbindung zu setzen, die gern in den kirchlichen Dienst treten möchten. Dem Landeskirchenamt liegen Bewerbungen vor. Entsprechende Anfragen sind an uns zu richten.

Az.: 3000 — 72 — VIII

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lütjenburg, Propstei Plön, wird zum 1. Mai 1972 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2308 Preetz/Holst., Kirchenstr. 37, einzusenden. Die Kirchengemeinde Lütjenburg hat 3 Pfarrstellen mit ca. 10 000 Gemeindegliedern. Zum Bezirk der 1. Pfarrstelle gehört das Ostseebad Hohwacht mit Wahrnehmung der Urlauberseelsorge in den Sommermonaten. Geräumiges Pastorat in gutem Zustand vorhanden. Sämtliche Schularten und ev. Kindergarten am Ort. Erteilung von Religionsunterricht am Gymnasium ist erwünscht.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Lütjenburg (1) — 72 — VI/C 3

*

Die 2. Pfarrstelle der Heilig-Geist-Kirchengemeinde Pinneberg, Propstei Pinneberg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2080 Pinneberg, Am Drosteipark 3, einzusenden. Dienstwohnung wird gestellt. S-Bahn-Ver-

bindung nach Hamburg. Sämtliche Schularten am Ort. Der Bezirk dieser Pfarrstelle liegt in einem Neubaugebiet mit überwiegend jungen Familien, vielen Kindern und Jugendlichen. Ein 1965 erbautes Gemeindezentrum bietet Raum für vielfältige Arbeitsformen und Aktivitäten. Erhofft werden Anregung und Förderung der in Angriff genommenen diakonisch-missionarischen Aufgaben der Kirche. Nähere Auskünfte erteilt der Kirchenvorstand in 208 Pinneberg, Ulmenallee 9, Tel. 041 01/2 31 06.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Heilig-Geist-KG Pibg. (2) — 72 — VI/C 3

Stellenausschreibungen

Zum 1. 7. 1972 ist die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle an der Osterkirche in Kiel (Westring/Paul-Fuß-Straße) zu besetzen. Die Osterkirchengemeinde umfaßt ca. 12 000 Seelen mit drei Pfarrbezirken. Eine 2-manualige Schleifladenorgel (Führer) mit 23 Registern ist vorhanden, daneben ein Cembalo und umfangreiches Orffsches Instrumentarium. Ein 1-Zimmer-Komfort-Appartement kann gestellt werden. Neben dem Orgel- und Kantorendienst wird besonderer Wert auf intensive Chorarbeit (Kinder- und Jugendchor) gelegt. Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen werden bis zum 15. 4. 1972 erbeten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Pastor Lohse, 23 Kiel, Projensdorfer Straße 63, Tel. 04 31/33 32 33.

Az.: 30 Kiel-Oster — 72 — XI/XIII/D 2

*

Die Propstei Husum/Bredstedt (65 000 Einwohner, Sitz Husum) sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Propsteisozialarbeiter(in)

für das Diakonische Amt. Zum Aufgabengebiet gehören insbesondere Einzelfallhilfe, Beratung der kirchlichen Körperschaften bei der Planung und Führung von Kindergärten, Gemeindegewerkschaften, Altentagesstätten, u. a. Leitung der Entsendestelle für Hauspflegerinnen.

Vergütung: KAT (= BAT) IV b/IV a. Soweit Bewerber bisher als Beamte tätig waren, können sie bei Erfüllung der Voraussetzungen wieder in das Beamtenverhältnis übernommen werden. Planstelle nach A 10/11 vorhanden.

Zusätzliche soziale Leistungen; die Propstei ist bei der Wohnungsbeschaffung behilflich; Anschaffungsdarlehen für einen anerkannten privateigenen Dienstwagen, Kilometerentschädigung.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an den Propsteivorstand, 225 Husum, Herzog-Adolf-Str. 26, Tel.: 04841/2481/4377.

Az.: 30 Pr. Husum-Bredstedt — 72 — XII/C 9

*

Die hauptberufliche B-Kirchenmusikerstelle an der Schloßkirche in Ahrensburg ist baldmöglichst neu zu besetzen. Die Gemeinde hat ca. 24 000 Glieder, 7 Pfarrstellen und 3 Kirchenmusiker (2 B-, eine C-Stelle). In der Schloßkirche steht eine auf Stellwagen zurückgehende, 1969 von

Marcussen restaurierte Orgel mit 21 Stimmen, eine Chororgel (4 Stimmen) und ein Cembalo.

Wir wünschen uns einen Kirchenmusiker, der bereit ist, die umfangreiche Arbeit mit Kinder-, Jugend- und Erwachsenenchor im Gottesdienst und in Abendmusiken fortzuführen, in Zusammenarbeit mit Pastoren und Mitarbeitern dafür Sorge zu tragen, daß die Kirchenmusik ein tragender Pfeiler des Gemeindelebens bleibt, und der mit Einsatz und Phantasie nach neuen Wegen seiner Arbeit sucht.

Ahrensburg liegt als eigenständige Stadt in unmittelbarer Nähe Hamburgs (S- und U-Bahn), hat alle Schulen am Ort und reiches kulturelles Leben. Wir bieten Anstellung nach KAT, Verg.Gr. V b (später IV b), eine 5-Zimmer-Neubauwohnung.

Bewerber mit B- oder A-Prüfung werden gebeten, die üblichen Unterlagen bis zum 31. März 1972 an den Kirchengemeindeausschuß, 207 Ahrensburg, Marktplatz 7 a, (Tel. 04102—2148) zu senden.

Az.: 30 Ahrensburg — 72 XI/XI a/D 2

*

Die hauptamtliche Angestelltenstelle des Propsteigeschäftsführers der Propstei Kiel wird zum 1. April 1972 bzw. später zur Bewerbung ausgeschrieben.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem KAT. Die Bewerber sollen über möglichst umfassende Kenntnisse der allgemeinen Verwaltung und Kassenführung verfügen. Organisationsfähigkeiten sind erwünscht.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften und vollständigem Tätigkeitsnachweis werden bis zum 15. März 1972 erbeten an den Propsteivorstand Kiel in 23 Kiel 1, Klosterkirchhof 8, Tel. 04 31/50 50 28/9.

Az.: 30 Pr. Kiel — 72 — XII/C 2.

*

Die Kirchengemeinde Wentorf sucht zum frühestmöglichen Termin einen

Gemeindediakon.

Arbeitsbereich: Neuaufbau der Kinder- und Jugendarbeit sowie Entwicklung sozialdiakonischer Aufgaben (zum Beispiel Gastarbeiterprobleme und offene Altenarbeit). Wohnung kann gestellt werden. Die Kirchengemeinde unterhält ein Kindertagesheim und ein Alten- und Pflegeheim. Aufstrebende Gemeinde am Ostrand Hamburgs (zwischen Bergedorf und Reinbek), zur Zeit 8600 Einwohner, alle Schulen am Ort, günstige S-Bahn-Verbindung nach Hamburg. Besoldung nach dem KAT. Bewerbungen und Rückfragen erbeten an den Kirchenvorstand Wentorf z. Hd. Pastor Martin Runge, 2057 Wentorf bei Hamburg, Reinbeker Weg 27, Telefon (0411) 7 20 27 11.

Az.: 30 Wentorf — 72 — VIII

Schrifttum

Seelsorge! Seelsorge! — Neuentdeckte und doch alte Aufgabe der christlichen Gemeinde. Darum geht es in dem von Howard J. Clinebell besorgten Bericht über „Modelle beratender Seelsorge“, Kaiser- und Grünewald-Verlag, München — Mainz 1971, 288 Seiten, 20,— DM.

Dieser Bericht ist aus dem Amerikanischen von Christian Hilbig und Waldemar Pisarski übersetzt worden. Man geht jedoch fehl, wenn man in den Berichten ein durchgefeiltes System amerikanischer Psychotherapie zu entdecken vermutet. Viel zu vielfältig sind die Aspekte, die zur Sprache kommen: „Methoden der informellen und kurzfristigen Beratung“, „Rollenbezogene Eheberatung“, „Familientherapie und Transaktionsanalyse“, „Formen der stützenden Beratung“, „Beratung in Lebenskrisen“, „Beratung in Überweisungsfällen“, „Seelsorge in Gruppenberatung“, „Konfrontierende Seelsorge“, „Beratung bei religiösexistentiellen Problemen“. Der Verfasser sorgt dafür, daß Seelsorge in ihren vielfältigen Formen und Gestalten an Beispielen als Dienst der Christen an ihren Mitmenschen verdeutlicht wird. Wer wissen möchte, wie ein solcher Dienst aussieht, muß dieses Buch lesen. Wer meint, theologisch begründete Seelsorge könne man nicht von amerikanischen Theologen lernen, wird zur Kenntnis nehmen müssen, daß der Verfasser Seelsorge als einen Dienst versteht, durch den die Kirche „dem Menschen die Wahrheit erfahrbar“ macht, „die allein innerlich freimachen kann: die Wahrheit über sich selbst, den Mitmenschen und Gott“. Andererseits wird der, der die Seelsorge als psychohygienische Therapie versteht, feststellen, wie sehr sich die Seelsorge in ihren Formen und Methoden von theologischen Einsichten bestimmt weiß. Howard J. Clinebell ist das Miteinander von Theorie und Praxis gelungen, zugunsten einer intensiveren Praxis. Daß dabei „der neue Mensch“ im Blick ist, ist kein Ausdruck utopischer Theorie, sondern ein Hinweis auf das Ziel der Bemühungen der Kirche um den in seinem Lebensgefüge befangenen Menschen.

Dieses Buch dient der Praxis und Theorie.

Az.: 9412 — 72 — VIII

*

Mit besonderer Empfehlung weisen wir auf die folgenden Bücher und Schriften unseres Amtsbruders Lic. Dr. Johann Haar hin, die in den letzten Jahren erschienen sind.

1. Der Jakobusbrief. Ausgelegt von Johann Haar. Ehrenfried Klotz Verlag, Göttingen 1971, 2766 S., 34,— DM.

In einer Buchbesprechung heißt es zu dieser Auslegung:

Das Buch ist ein hervorragendes Beispiel dafür, wie die seelsorgerliche Arbeit in der Gemeinde und die wissenschaftliche Forschung einander befruchten und ergänzen können. Die Texterklärung ist allgemeinverständlich gehalten, hält aber jeder wissenschaftlichen Kritik stand. Die Bearbeitung der einzelnen Abschnitte ist durchgehend in drei Abteilungen aufgegliedert: Predigt, Gemeindeabend bzw. Bibelstunden und Unterricht. Es werden sorgfältige Meditationen geboten und zu allen Abschnitten, die als kirchliche Perikopen vorgesehen sind, ausgeführte Predigten.

2. Rudolf Hermann, Ethik. Herausgegeben von Johann Haar. Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen 1970, 206 S., 24,— DM

Ein hilfreiches Buch für die pfarramtliche Tätigkeit und alle, die sich mit den Fragen der Ethik heute befassen.

3. Johann Haar, Mit Christus unterwegs. Zwölf Predigten aus dem Jahre 1969. Christian Jensen Verlag, Breklum 1970, 121 S., 5,60 DM.

4. —, Gott will leben. Neun Predigten über das Glaubensbekenntnis der Christenheit. Christian Jensen Verlag, Breklum 1969, 99 S., 5,60 DM.

In den in beiden Büchern mitgeteilten Predigten, die sich auch als Lesepredigten eignen, wird in schöner, klarer Spra-

che dem Menschen von heute das Zentrum des Evangeliums so nahe gebracht, daß eigentlich nur eine dankbar zustimmende Antwort gegeben werden kann.

5. —, Von der Herrlichkeit Gottes. Eine Gabe für unsere Konfirmanden. Christian Jensen Verlag, Breklum 1958, 31 S., 0,70 DM.

Az.: 9412 — 72 — IV

*

Wir weisen empfehlend hin auf:

1. Alfred Wagner: Alltagsnotizen (Alltäglich — Menschliches),
2. Alfred Wagner: Kursänderung und andere Erzählungen.

Die Hefte eignen sich gut zum Vorlesen und zum Verschenken. Sie sind im Eigenverlag des Verfassers in Bayreuth, Bühlweg 1, erschienen und zu beziehen.

Der Preis beträgt 1,— DM je Heft, ab 50 Stück 0,95 DM, ab 100 Stück 0,90 DM.

Az.: 9412 — 72 — XI

Personalien

Berufen:

Am 7. Februar 1972 der Pastor Dr. Hans Georg Asmusen, bisher in Haseldorf, mit Wirkung vom 1. März 1972 zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (4. Pfarrstelle), Propstei Norderdithmarschen.

Eingeführt:

Am 16. Januar 1972 der Pfarrvikar Peter Nickels, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen;

am 23. Januar 1972 der Pastor Hauke Schröder, als Pastor der Kirchengemeinde Kappeln (4. Pfarrstelle) und Arnis, Propstei Angeln.

Ausgeschieden:

Zum 1. August 1972 Pastor Hermann Schmidt aus dem Pfarramt in Sonderburg infolge Eintritts in den Ruhestand.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1972 Pastor Helmut Zinner in Wentorf.

Gestorben:



Pastor i. R.

Heinz Grunwald

geboren am 27. 3. 1903 in Reibnitz/Schlesien,
gestorben am 19. 1. 1972 in Eckernförde.

Der Verstorbene wurde am 12. 11. 1950 in Gettorf ordiniert und war anschließend Hilfsgeistlicher in Thumby-Struxdorf und Rendsburg. Von 1951 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 12. 1965 amtierte er als Pastor in Breitenberg.